

~~21 C 4908/09~~  
Amtsgericht Nürnberg  
21 C 4908/09

~~21 C 4908/09~~

In dem Rechtsstreit

Jean Schramm GmbH Pinselfabrik, Johannisstr. 41, 90419  
Nürnberg, Gz.: Re. 661821 v. 30.06.06, vertr. durch d. GF.  
Dieter Leonhardy

- Klägerin -

gegen

Shirley A. Products Shirley Uktolseja, Inh. Shirley Uktolseja,  
Newtonstraat 18, NL-1704 SB Heerhugowaard, Niederlande

- Beklagte -

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Nürnberg durch Richterin am Amtsgericht  
Friedrich-Hübschmann ohne mündliche Verhandlung am 23.3.2010  
folgenden

**BESCHLUSS:**

Die Vergütung der Übersetzerin, ~~.....~~  
~~.....~~, wird ihrem Antrag entspre-  
chend auf EUR 1.130,68 festgesetzt.

### Gründe

Die gerichtliche Entscheidung beruht auf § 4 JVEG, nachdem die Übersetzerin mit Schreiben vom 13.11.2009 sowie der Bezirksrevisor des Amtsgerichts Nürnberg mit Schreiben vom 11.12.2009 eine entsprechende Festsetzung beantragt haben.

In der Sache war, abweichend vom 23.10.2009, für die Vergütung der Übersetzung ein Stundensatz von EUR 1,85 in Ansatz zu bringen.

- Mit den Ausführungen des Bezirksrevisors ist allerdings zunächst davon auszugehen, dass die Verwendung einiger (im Übrigen nicht näher bezeichneter) Fachausdrücke nicht ohne Weiteres als wesentliche Erschwernis im Sinne von § 11 Abs. 1 JVEG angesehen werden kann, zumal, da im Rahmen einer gerichtlichen Beauftragung nach dem JVEG dies eher dem Regelfall entspricht.
  
- Nach der Mitteilung der Rechtspflegerin (Bl. 93 d.A.), die den entsprechenden Übersetzungsauftrag getätigt hat, wurden jedoch nicht nur die richterliche Verfügung vom 4.8.2009 (Bl. 73 d.A.) sowie der richterliche Beschluss vom 4.8.2009 (Bl. 76 d.A.) zur Übersetzung in Auftrag gegeben, wie im Antrag des Bezirksrevisors vom 11.12.2009 ausgeführt ist.

Vielmehr wurde die Übersetzerin beauftragt, auch sämtliche Anlagen, mithin Bl. 54-59, 62-67 sowie Bl. 69-71 d.A. zu übersetzen. Diese Schriftstücke beinhalten weitgehend keine Fließtexte, sondern Rechnungen, Zustellungsbelege, E-Mails u.a., jeweils in unterschiedlich grafischer Darstellung, teilweise auch mit handschriftlichen Vermerken und Abkürzungen.

Beispielhaft seien insoweit nur die Schriftstücke Bl. 55, 58, 59 oder 62 d.A. genannt. Die Übersetzung solcher Schriftstücke, und insbesondere auch ihre grafische Darstellung, sind offenkundig mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, im Vergleich zur Übersetzung eines normalen Fließtextes.

Da die besondere Erschwernis im Sinne von § 11 Abs. 1 JVEG auch darin bestehen kann, dass die zu übersetzenden Vorgaben ihrem Layout entsprechend übertragen werden (s. OLG Koblenz vom 21.2.2007, Az. 14 W 116/07), erscheint der vorliegende erhöhte Stundensatz gerechtfertigt.

Friedrich-Hübschmann  
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift:  
Nürnberg, den 24.3.2010  
Amtsgericht:



Wenzl  
Justizangestellte  
als Urk.Beamtin d. Geschäftsstelle